jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/4/24 6Ob2372/96h, 6Ob2371/96m, 6Ob128/19w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.04.1997

Norm

GmbHG §16a Abs1
GmbHG §17 Abs1

Rechtssatz

Bei der Anmeldung des Erlöschens der Vertretungsbefugnis des zurückgetretenen Geschäftsführers einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Firmenbuch gemäß § 17 Abs 1 GmbHG ist die schriftliche Rücktrittserklärung oder im Fall eines gegenüber allen Gesellschaftern mündlich erklärten Rücktritts eine über den Rücktritt verfaßte, vom zurückgetretenen Geschäftsführer gefertigte Beweisurkunde vorzulegen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 2372/96h
  Entscheidungstext OGH 24.04.1997 6 Ob 2372/96h
- 6 Ob 2371/96m
  Entscheidungstext OGH 17.07.1997 6 Ob 2371/96m
  Beisatz: Wenn der mündlich erklärte Rücktritt nicht urkundlich nachgewiesen werden kann, ist dies vom anmeldenden Geschäftsführer zu behaupten und zu bescheinigen. (T1)
- 6 Ob 128/19w
  Entscheidungstext OGH 24.10.2019 6 Ob 128/19w
  Beisatz: Hier: Ein Rücktritt ohne wichtigen Grund wird aber nach § 16a Abs 1 GmbHG idF BGBl I 114/1997 erst nach Ablauf von 14 Tagen wirksam. (T2)
  Beisatz: Hier: Wird die Beweisurkunde vom zurücktretenden Geschäftsführer unterfertigt, bedarf es in Hinblick auf die dem Firmenbuch bekannte Musterzeichnung keiner Beglaubigung dessen Unterschrift. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107656

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at